

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2016

Nr. 2016/1516

## **Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren; Budgetweisungen für das Jahr 2017**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen (jährlich) generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Auch für den Bereich der Sonderpädagogik obliegt es gemäss § 37<sup>quinquies</sup> Abs. 3 und § 99 Abs. 1 Buchst. e des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) dem Regierungsrat, die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge (jährlich) zu bestimmen.

Gestützt auf die für das Jahr 2016 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen gemäss Erhebung vom August 2015 (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung, haben die Institutionen bis am 15. Oktober 2016 die Monatspauschalen 2017 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) bzw. das Volksschulamt (VSA) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Regierung, der Finanzkommission, des Budgets 2017, der Rechnung 2015, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das ASO bzw. das VSA führen bei Bedarf mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligen anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2017.

Können im Erwachsenenbereich die Tarife 2017 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das ASO die betreffenden Institutionen bis Ende Oktober 2016 zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Tarife 2017.

Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO bzw. VSA keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

#### 1.2 Vorgaben des Regierungsrates

Gemäss RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 werden die Taxen der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung und ebenso die Pauschalen im Bereich Sonderpädagogik bis 2017 auf dem Niveau des Jahres 2013 plafoniert. Die Departemente sind gleichzeitig weiterhin angehalten, zusätzliche Massnahmen zu entwickeln, um das Budgetergebnis in ihrem Bereich zu verbessern.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Grundlagen

Um die gegenseitige Planbarkeit und Kontinuität zu erhöhen und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sollen möglichst unverändert die letztjährigen Weisungen (RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015) beibehalten werden.

Ausgangslage für die Erstellung des Budgets 2017 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2015 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2016. Tarifseitig können maximal die aktuellen Tarife resp. Pauschalen beibehalten werden.

### 2.2 Budgetstrukturen gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz unverändert gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 2. März 2004 (Handbuch der Kostenrechnung) zu erstellen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu führen.

### 2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) geführt werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen.

### 2.4 Sonderpädagogik

Die Schulgelder der Gemeinden und die Elternbeiträge an die Verpflegung bleiben unverändert.

Bei der Nutzung der neuen sonderpädagogischen Angebote im nachobligatorischen Bereich (12. und 13. Schuljahr) haben die Eltern die Transportkosten (Basis: Kosten öffentlicher Verkehr) zu übernehmen. Darüber hinausgehende, spezifisch behinderungsbedingte Kosten übernimmt der Kanton.

Im Weiteren gelten die Weisungen gemäss RRB Nr. 2014/1158 vom 1. Juli 2014.

### 2.5 Abschreibungen

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015. Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge, das eingebrachte Eigenkapital sowie die durch 'found raising' zweckgebundenen für Neu- oder Umbauten vereinnahmten Spenden sind in Abzug zu bringen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können bei bereits vollständig abgeschrieben immobilien Sachanlagen 2% der Gebäude-Brandversicherungswerte zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Brandversicherungswertes der Immobilien zugelassen. Die entsprechenden Rückstellungen sind separat auszuweisen.

## 2.6 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

Im Bereich Sonderpädagogik werden Abwicklung und Finanzierung der in der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020 erwähnten Bauvorhaben in einem separaten Beschluss, gemäss RRB Nr. 2014/1706 "Zukünftige Bauprojekte privater Trägerschaften" vom 23. September 2014, geregelt.

## 2.7 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

### 2.7.1 Erwachseneninstitutionen

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015. Im Rahmen der Budgetierung werden maximal 1.5 % der Bruttolohnsumme anerkannt.

### 2.7.2 Sonderpädagogik

Es gelten die Vorgaben in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde.

## 2.8 Zusatzkosten Ferienlager - Erwachseneninstitutionen

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015. Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen, da sie das ordentliche Grundangebot übersteigen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

## 2.9 Entschädigung bei Abwesenheit - Erwachseneninstitutionen

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015. Die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von BewohnerInnen sind als Aufwand mit Fr. 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2017 berücksichtigt.

## 2.10 Tagesstätten für Externe - Erwachseneninstitutionen

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015. Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt analog der Verrechnung bei den Werkstätten direkt an den Kanton (ASO). Die entsprechenden Merkblätter sind zwingend zu beachten.

## 2.11 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2017 ist gemäss den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zu erstellen und bis 15. Oktober 2016 dem ASO und bei sonderpädagogischen Institutionen dem VSA einzureichen.

### 2.11.1 Erwachseneninstitutionen IVSE-B

Für die IVSE-B-Erwachseneninstitutionen müssen die Kostenträgerbudgets mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM übereinstimmen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu bilden. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung

„Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung zwischen Wohnen und Tagesstruktur entspricht derjenigen des GBM-Systems. Die Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis vor dem Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis vor dem Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

## 2.12 Spezielle Erläuterungen

### 2.12.1 Auslastung

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015. Bei der Berechnung der Taxen (bzw. bei sonderpädagogischen Institutionen: Monatspauschalen) wird der Auslastungsgrad der Vorjahre mit berücksichtigt.

### 2.12.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

## 2.13 Inrechnungstellung

### 2.13.1 Erwachseneninstitutionen

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015. Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen kantonalen IVSE-Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind die Leistungen „Tagesstätten für Externe“ und „Werkstätten“ für SolothurnerInnen. Diese Leistungen sind dem ASO in Rechnung zu stellen. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese für die Aufteilung zwischen Eigenbeitrag BewohnerIn und Kantonsbeitrag massgebend.

### 2.13.2 Sonderschulen

Es gelten unverändert die Weisungen gemäss RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015.

## 3. **Beschluss**

Die Budgetweisungen für das Jahr 2017 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbehindertenbereich, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (6); MUS, HER, CIR, RYS, GAP, BOR (2016/048)

Volksschulamt (5); Wa, RUF, ESP, SEN, MS

Aktuariat SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Institutionen Sonderpädagogik; E-Mail-Versand durch VSA/MS

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV